
Jahrheft 2014

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2014

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2014

del Consiglio svizzero della stampa



Inhalt

Editorial	3
Martin Künzi. Der Fürsprecher der Medienethik.	5
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats.	8
Jahresbericht 2013 des Schweizer Presserats	11
Revision der Richtlinien zur «Erklärung»	24
Getarnt in die Beratung (Max Trossmann)	25
Zusammensetzung des Presserats 2014	28

Der erste Bericht der Eidgenössischen Medienkommission von Anfang September dieses Jahres zu Händen des Bundesrats ist sicherlich nicht perfekt. Aber er hat in unseren Augen zwei Verdienste. Einerseits stellt er eine ebenso schonungslose wie zutreffende Diagnose in Bezug auf die Ungewissheit der Situation der Schweizer Medien, insbesondere der Tagespresse. Andererseits befürwortet er klar die Entwicklung von Fördermassnahmen für die Medien, direkte staatliche Unterstützung mit eingeschlossen. Damit trägt er dazu bei, ein Tabu aufzugreifen und eine öffentliche Debatte anzustossen, die dringend geführt werden muss.

Dringlich ist diese Debatte, denn «den Zeitungsredaktionen stehen Jahr für Jahr weniger Mittel zur Verfügung. Die Folgen (der sich verschlechternden Arbeitsbedingungen auf den Redaktionen) treffen die angestellten Journalistinnen und Journalisten, aber auch die freien Mitarbeitenden.»

Und weiter: «Eine steigende Arbeitslast, eine Bewirtschaftung mobiler und sozialer Medien und insgesamt höhere Anforderungen führen dazu, dass Journalistinnen und Journalisten überlastet sind.

Diese Belastung und der gleichzeitige Ausbau von Stellen im Kommunikationsbereich führen dazu, dass viele und vermehrt auch erfahrene Journalistinnen und Journalisten ihren Beruf verlassen. Damit geht viel Knowhow verloren.»

Vor dem Hintergrund dieser Befunde erscheinen die Empfehlungen der Kommission gar als etwas zaghaft. Wozu beispielsweise die Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten ausbauen, wenn es gleichzeitig nicht gelingt, diese mit angemessenen Arbeitsbedingungen und anständigen Löhnen in ihrem Beruf zu halten? Hier liegt der Kern des Problems: Nur gut bestückte Redaktionen, die es den Journalisten erlauben, anders als in Eile tätig zu sein und ihre Themen unter Berücksichtigung der berufsethischen Regeln zu vertiefen, allein solche Redaktionen sind in der Lage, die grundlegenden sozialen und politischen Aufgaben, die ihnen übertragen sind, zu erfüllen.

Hat aber eine direkte Medienförderung angesichts des grundsätzlichen Widerstands der Mehrheit der Zeitungsverleger überhaupt Chancen, sich in der Schweiz politisch durchzusetzen? Wo doch die Verleger, die als Erste davon

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter **www.presserat.ch** abrufbar.
Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles sous **www.presserat.ch**.
Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono accessibili al sito **www.presserat.ch**.



Martin Künzi

profitieren würden, nicht nach ihr verlangen? Warum also eine solche direkte Förderung überhaupt in Betracht ziehen? Ist die grösste Gefahr für eine freie Presse nicht die staatliche Intervention? Diese Argumente sind auf den ersten Blick zutreffend. Aber nur auf den ersten Blick. Sicherlich ist darauf zu achten, dass die öffentliche Hand keinen Einfluss auf journalistische Inhalte ausübt – die Kommission unterstreicht dies wiederholt. Aber wie dies die SRG tagtäglich beweist, ist es trotz weitgehender Subventionierung bestens möglich, unabhängige Informationen von Qualität zu produzieren. Ein Journalismus, der mangels Ressourcen seine Qualität einbüsst, stellt zudem eine viel heimtückischere Gefahr dar, dies besonders angesichts einer zunehmend grösseren Armee von Kommunikationsspezialisten, deren Rolle eher darin besteht, Informationen gut zu verpacken und zu beschönigen, denn auf kritische Art zu informieren. Letztlich soll die Debatte jedoch nicht allein das Privileg der Verleger sein und auch nicht dasjenige der Journalistinnen und Journalisten. Ist eine relevante, kritische Information nicht eine «conditio

sine qua non» für das gute Funktionieren einer offenen und demokratischen Gesellschaft? Diese Herausforderung betrifft weit über eine einzelne Branche hinaus die gesamte Gesellschaft. In den Augen des Publikums glaubwürdig bleiben, darum geht es also auch in Zukunft. Und wenn es zutrifft, dass Qualitätsjournalismus dabei eine wesentliche Rolle spielen wird, ist die Bedeutung der durch den Presserat ausgeübten medienethischen Selbstkontrolle nicht zu unterschätzen. Sie gewährleistet – aus Sicht der Öffentlichkeit – dass sich die journalistische Recherche an die Wahrheitsuche und den Persönlichkeitsschutz hält. Und sie bietet dem Publikum und den Medien einen Meinungs austausch auf Augenhöhe an, bei dem die Medien anerkennen, dass manchmal auch sie Fehler machen. Last but not least macht Selbstkontrolle die staatliche Kontrolle der Medienqualität obsolet. Vorausgesetzt, dass die Selbstkontrolle auch von allen Akteuren akzeptiert wird.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Dank an Martin Künzi, Sekretär des Schweizer Presserats von 1991 bis 2013

22 Jahre amte Martin Künzi als «Sekretär» des Schweizer Presserats. Doch er war mehr als blosser «Sekretär»: Er wurde zum Motor, kein frisiert-aufheulender allerdings, eher einer vom Typ «läuft und läuft und läuft». Erst mit Martin Künzi gewann das 1977 gegründete medienethische Gremium kontinuierlich Kraft, Ansehen und Beachtung, peu à peu, auf bernisch-beharrliche Art. 22 Jahre lang hatte jede und jeder, die oder der es mit dem Schweizer Presserat zu tun bekam, unweigerlich mit Martin Künzi zu tun: der Drehscheibe, dem Koordinator, dem Sekretär. Oder auch, wie es die früheren Präsidenten Roger Blum (1991 bis 2001) und Peter Studer (2001 bis 2007) formulieren: dem «Gralshüter der Spruchpraxis» (Blum), dem «ruhenden Pol» (Studer).

Was zeichnet Martin Künzi aus, dass sich alle, die mit ihm zusammenarbeiten durften, mit Freude und Dankbarkeit an ihn erinnern? Geben wir zuerst Roger Blum das Wort, dem ehemaligen liberalen Po-

litjournalisten und langjährigen Professor für Medienwissenschaft an der Uni Bern: «Wer Martin Künzi zufällig auf der Strasse begegnet, ohne ihn zu kennen, hält ihn mit Sicherheit nicht für einen Advokaten und Doktor beider Rechte, eher für einen Landwirt oder Handwerker. Sein bodenständiges Wesen, seine Verwurzelung im Berner Oberland, auch seine Bescheidenheit und Nüchternheit machen ihn zu einem untypischen Akademiker. Und das ist zugleich seine stärkste Waffe. Denn man unterschätzt ihn konstant. So konnte er viel mehr erreichen, als ihm seine Kontrahenten jeweils zutrauten – im Journalistenverband, im Presserat, in Rechtsgeschäften und schliesslich auch bei seiner Wahl zum Regierungsstatthalter im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli. Man hat ihm vieles nicht angemerkt – auch die Parteizugehörigkeit zu den Sozialdemokraten nicht. Denn er war stets fair, zurückhaltend und ausgewogen.»

Sehr treffend auch beschreibt Blum das Wirken des bernischen Fürsprechers im Presserat:

«Wir haben quasi zusammen begonnen. Als ich 1991 das Präsidium übernahm,

war er seit kurzem erst dem Presserat als Sekretär zugeteilt, mit einem 25-Prozent-Pensum. Die Aktivität, die wir in der Folge entfalteten, machte es nötig, dass sein Pensum sukzessive erhöht wurde. Martin Künzi hat die Aufgabe mit Umsicht und Hartnäckigkeit ausgeführt. Er war zuständig für die Rohentwürfe, aber auch für den Feinschliff der meisten Stellungnahmen. Er war derjenige, der mahnte, wenn wir allzu forsch in eine aus seiner Sicht gefährliche Richtung davonrannten. Er war der Gralshüter der Spruchpraxis. Unermüdlich sorgte er für eine korrekte Abwicklung der Fälle, mit stoischer Gelassenheit ertrug er die unterschiedlichen Charaktere dreier Präsidenten. In der Ära Künzi ist der Presserat von einem Aschenputtel zur allgemein anerkannten ethischen Instanz, zum massgebenden Selbstregulierungsorgan im Schweizer Journalismus geworden. Wenn er heute sozusagen unangefochten da steht, dann hat das ganz stark auch mit Martin Künzi zu tun.»

Der zweite Präsident, den Künzi zu «ertragen» hatte, war Peter Studer, Anwalt wie er, aber als Ex-Chefredaktor von «Tagess-Anzeiger» und Schweizer Fernsehen auch sehr medienerfahren. Studer erinnert sich an seine Wahl und Künzis Reaktion:

«Roger Blum, der dem vorher etwas verschlafenen Presserat ein Gesicht gegeben hatte, suchte einen Nachfolger. Eigentlich war ich interessiert, aber im Stiftungsrat wurde es ein Hürdenlauf.

Die Chefredaktorenkonferenz wollte einen der Ihren; und die Journalistengewerkschaft fand, ich sei «zu rechts». Mit einer Stimme Mehrheit schlüpfte ich ins Amt. Das wäre schwierig geworden, hätte mir nicht Martin Künzi – als Sekretär der ruhende Pol – fest die Hand gedrückt und gesagt: «Das renken wir ein.» Für Künzi nahm die Arbeitslast zu, denn der Presserat war nun medienintern und öffentlich bekannt, die Zahl der Beschwerden wuchs. Präsident und Sekretär ergänzten sich gut; Studer erläuterte die Entscheide in der Öffentlichkeit, beantwortete medienethische Fragen, warb für den Einbezug der Verleger in die Trägerschaft des Presserats, Künzi schaffte still im Hintergrund von Interlaken aus. Der Präsident charakterisiert die Zusammenarbeit mit dem ruhenden Pol so:

«Martin Künzi spielte das Klavier des etwas komplizierten Presserats virtuos. Strategisch wollten wir dasselbe, nämlich den Verlegerverband davon abhalten, ein eigenes medienethisches Gremium aufzuziehen und ihn stattdessen in das «System Presserat» integrieren. Das war sieben Jahre lang ein Dauerbrenner: Erst Anfang 2008 gelang es.

Die Spruchpraxis des Presserats, nach wie vor die Hauptarbeit, verlief dank Martin Künzi in ruhigen Bahnen. Künzi behielt den Kurs und die Logik der Preseratsentscheide im Auge; ich als alter Journalist versuchte, «al fresco» etwas Pfeffer hineinzugeben und gewisse Verlagslobbyisten in Schach zu halten.»

Seit 2007 dann kooperierte Martin Künzi bis zu seinem Ausscheiden Ende 2013 mit Dominique von Burg als Präsident, klug, klar, klaglos wie eh und je.

Beim Abschied würdigte der Präsident der Trägerschaftsstiftung, Bernard Cathomas, den Scheidenden mit warmherzigen und feinsinnigen Worten:

«Für den Berner Oberländer kam für mich als Bündner Oberländer nur ein Geschenk in Frage: ein Bergkristall. Ein strahlender Quarz mit verschiedenen Türmchen, harmonisch gegliedert, transparent und hell, dezent, aber erste Qualität.

Der Stein soll unsere Hochachtung für deine Arbeit ausdrücken. Er will symbolisch einige der Eigenschaften sichtbar machen, die deine Tätigkeit im Presserat geprägt haben:

*Klarheit im Urteil,
Beharrlichkeit in der Arbeit,
Bescheidenheit im Auftritt,
Unbeugsamkeit in den Überzeugungen
und positive Energie.*

Ich übergebe dir den Stein mit einem Gedicht von Juan Ramón Jiménez, das allerdings von einem anderen Stein handelt, jenem, den man wegwerfen soll, wenn er nichts anderes ist als eine Last.

*Tira la piedra de hoy,
olvida y duerme. Si es luz,
mañana la encontrarás,
ante la aurora, hecha sol.*

*Wirf den Stein von heute weg.
Vergiss und schlafe. Wenn er Licht ist,
wirst du ihn morgen wieder finden,
zur Dämmerzeit, in Sonne verwandelt.*

Lieber Martin, sollte es Steine geben, die du aus deiner Zeit bei uns mit dir herumträgtst, wirf sie weg.

Du hast für unsere Institution eine grosse und tadellose Arbeit geleistet. Mit dir zusammenzuarbeiten war für uns alle angenehm, bei deinem Einsatz Präsident des Stiftungsrates zu sein war einfach. Dass der Schweizer Presserat heute weit herum anerkannt ist, intern gut funktioniert und für die Zukunft gerüstet ist, haben wir vor allem auch dir zu verdanken.»

*Zusammengestellt von Max Trossmann,
Vizepräsident des Schweizer Presserats*

1992: Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).

1994: Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).

1996: In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).

1997: Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).

2002: In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaars Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).

2006: Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den

Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Angesichts der stetig zunehmenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung erinnert der Presserat an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände ist auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008: Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Verurteilte Personen haben ein «Recht auf Vergessen». Dieses gilt aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung ist beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

2009: Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

2010: Medien dürfen private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Entscheidend ist, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz abwägen. Ausschlaggebend ist dabei der Kontext einer Information (43/2010).

2011: Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Berichten eingehen (29/2011).

Die berufsethischen Normen gelten für Online-Leserkommentare, die deshalb genauso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen sind. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden (52/2011).

2012: Trotz einzelner Fehlleistungen kamen die Medien im Fall Hildebrand ihrer Rolle als «Wachhunde der Demokratie» nach. Dies gilt auch für die «Weltwoche», deren Enthüllungen letztlich zum Rücktritt des Nationalbankpräsidenten führten. Dem Magazin sind aber mehrere Fehler unterlaufen. Die Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch zwei Quellen abzusichern sind, kann aber wie jede Faustregel nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und insbesondere die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen (24/2012).

2013: Die vorzeitige Veröffentlichung eines Berichts im Entwurfsstadium kann gerechtfertigt sein. Dies bestätigt der Presserat in Bezug auf den «Tages-Anzeiger». Der veröffentlichte vertrauliche Informationen aus einem Entwurf des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Korruption in der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK). Der Kantonsrat des Kantons Zürich erstattet Strafanzeige und beschwert sich beim Presserat mit der Begründung, die Zeitung hätte bis zur Veröffentlichung des Berichts einige Wochen später zuwarten müssen. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Zukunft der Kasse erachtete der Presserat diese Veröffentlichung als gerechtfertigt. Zumal nicht ersichtlich war, inwiefern die vorzeitige Publikation äusserst schützenswerte Interessen beeinträchtigte. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die offizielle Veröffentlichung des Berichts nur wenige Tage später vorgesehen gewesen wäre (1/2013).

An zwei aufeinander folgenden Wochen lässt die «Weltwoche» die politische Vergangenheit des Chefredaktors des «Tages-Anzeiger», Res Strehle, wieder aufleben. Mittels eines dreissigjährigen Polizeifotos auf der Titelseite stigmatisiert die Wochenzeitung die «irritierende Nähe» von Strehle zu «Bombenlegern und linken Extremisten».

Der Presserat anerkennt, dass die politische Vergangenheit eines neu ernannten Chefredaktors einer kritischen Prüfung unterzogen werden darf. Das öffentliche Interesse an seiner politischen Biografie rechtfertigt jedoch nicht, alte Polizeifotos zu veröffentlichen und so in Kombination mit weiteren Bildern von verurteilten Gewalttätern und Terroristen die durch Fakten nicht belegte, tatsachenentstellende These zu vertreten, Strehle habe als ideeller Unterstützer von politischer Gewalt eine «irritierende Nähe zu Bombenlegern und linken Extremisten» gehabt (26/2013).

Das prägende Ereignis des Jahres war für den Presserat interner Natur: Nachdem Marin Künzi dem Presserat seit vielen Jahren als Sekretär gedient hatte, hat er seine Stelle gekündigt, um zu neuen Horizonten aufzubrechen. Er wurde im Juli zum Regierungsstatthalter im Kanton Bern gewählt und hat seine neue Funktion am 1. Januar 2014 aufgenommen. Der Presserat verliert damit sein Gedächtnis und sein juristisches Gewissen. Und vor allem einen treuen Freund. Alle Mitglieder des Presserats, vergangene oder gegenwärtige, behalten die grosse Kompetenz, die Finesse und die Bescheidenheit von Martin in Erinnerung.

Wenn das eine Auge weint, lacht das andere. Mit Ursina Wey hat der Presserat das Glück, auf dem Posten der Geschäftsführerin eine Frau willkommen zu heissen, deren Werdegang und Kompetenz den Anforderungen dieses Postens nicht besser entsprechen könnte. Die Zukunft des Presserats präsentiert sich deshalb unter besten Vorzeichen.

Im Jahr 2013 hat der Presserat 86 Beschwerden entgegengenommen. Die Zahl der 73 veröffentlichten Stellungnahmen wird nur gerade durch die 78 im Jahr 2012 publizierten Stellungnahmen übertroffen. Zusammengefasst demnach ein weiteres Jahr intensiver Aktivitäten für den Presserat.

Unter den eingereichten Beschwerden ist vor allem diejenige betreffend den Chefredaktor des «Tages-Anzeiger» aufgefallen, dessen sogenannte «zweifelhaf-

te» Vergangenheit die «Weltwoche» ans Licht gebracht haben wollte. Der Presserat anerkennt, dass die politische Vergangenheit eines Chefredaktors von öffentlichem Interesse ist, aber er erachtet die Angriffe der Zürcher Wochenzeitung als unverhältnismässig und wenig begründet (vgl. die Zusammenfassung der Stellungnahme weiter unten).

I. Beschwerdevolume, Stellungnahmen und Verletzungen

Von den 86 im Jahr 2013 eingegangenen Beschwerden wurden 5 zurückgezogen, eine nicht bestätigt, eine weitere nicht aufrechterhalten. Eine letzte schliesslich konnte nicht berücksichtigt werden, da verspätet eingegangen. Der Presserat hat 2013 keinen Fall von sich aus aufgegriffen.

Von den insgesamt 73 veröffentlichten Stellungnahmen wurden zwei Drittel (49) durch das Präsidium erledigt, die verbleibenden 24 wurden durch eine Kammer behandelt. Es ist daran zu erinnern, dass das Präsidium den Kammern keine Fälle zuweist, die dem Presserat bereits in ähnlicher Form unterbreitet worden sind. Das Präsidium behandelt zudem fast ausnahmslos Beschwerden, auf die nicht eingetreten wird.

Die Nichteintretensentscheide (30) waren im Jahr 2013 sehr zahlreich. In sieben Fällen war der Grund dafür ein parallel hängiges Verfahren vor einem

Gericht oder vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Die anderen 23 Beschwerden, auf die nicht eingetreten wurde, waren offensichtlich unbegründet – in 11 Fällen betrafen sie Ziffer 8 der Erklärung (Menschenwürde und Diskriminierung). Während 20 Beschwerden abgewiesen wurden, hat der Presserat 33 gutgeheissen (zumindest teilweise). Diese Zahlen entsprechen mehr oder weniger denjenigen der Jahre 2012 und 2011.

Trotz der im Einleitungssatz der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgehaltenen moralischen Verpflichtung versäumen es gewisse Medien, die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats zu veröffentlichen, selbst in zusammengefasster Form. Ist dieses Schweigen nachvollziehbar, wenn eine Beschwerde abgewiesen wurde, so ist es dies nicht, wenn die betreffenden Medien durch den Presserat gerügt wurden. Die «Weltwoche» und die «Basler Zeitung» sind dieser Verpflichtung zweimal nicht nachgekommen, «Il Caffè», «Blick online», «Blick am Abend», «Tele Basel», «Il Matino della Domenica», «L'illustré» und «Rigi Post» je einmal. Der Presserat bedauert diesen Mangel an Loyalität gegenüber dem Publikum.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Widerspiegelt die stetig wachsende Zahl an geltend gemachten Verletzungen der «Erklärung» eine zunehmende Unzufriedenheit der Öffentlichkeit gegenüber den Medien? Eine solche Schlussfolgerung wäre unseres Erachtens vorschnell. Diese Explosion der Zahlen ist unserer Meinung nach – oft zu Unrecht – umfangreicheren und detaillierteren Beschwerden zu verdanken. Trotz dieses Vorbehalts bleibt die «Hitparade» der geltend gemachten Verletzungen ein interessantes Barometer der durch die Öffentlichkeit ausgedrückten Anliegen.

Sagen wir es vorab: Die vier am häufigsten angerufenen Ziffern der «Erklärung» sind die selben wie in den vergangenen Jahren, wenn auch in unterschiedlicher Reihenfolge.

– Im Jahr 2013 steht Ziffer 7 (Schutz der Privatsphäre) an der Spitze. Die Beschwerdeführenden machen sie nicht weniger als 46-mal geltend. Im Detail wurde die Richtlinie betreffend die Identifizierung 17-mal als verletzt gesehen, diejenige des Rechts auf Privatsphäre 15-mal. Es folgen nicht gerechtfertigte Anschuldigungen (4), die Unschuldvermutung (4), die Richtlinie betreffend Kinder (4) und endlich das Recht auf Vergessen (1) und der Verstoß gegen die guten Sitten (1).

- Zweite «Spitzenreiterin» unter den eingereichten Klagen ist Ziffer 3 der «Erklärung», welche 41-mal geltend gemacht wurde, dies mit folgender Begründung: Pflicht zur Anhörung bei schweren Vorwürfen bzw. das «audiat et altera pars» (16); Informationen nicht verfälschen (9); Behandlung der Quellen (8); keine Informationen unterschlagen (5); Illustrationen (2) und Archive (1).
- Die Ziffern 1 und 8 der «Erklärung» sind beide 29-mal durch die Beschwerdeführenden angerufen worden. Scheint es nur natürlich, dass Ziffer 1 (Wahrheitssuche) oft Gegenstand von Beschwerden ist – befinden wir uns nicht im Zentrum der journalistischen Arbeit? – so ist doch festzustellen, dass die Öffentlichkeit sehr sensibel auf Ziffer 8 (Respekt der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot) reagiert, während der Presserat wie auch die Journalisten dazu neigen, die Meinungs- und Informationsfreiheit zu privilegieren.
- Ziffer 9 ist Gegenstand von 19 Beanstandungen. Nicht weniger als 18 machten geltend, die Pflicht zur Korrektur sei nicht respektiert worden. Leserbriefe waren Gegenstand einer Beschwerde.
- Ziffer 4 wurde öfter angerufen als in der Vergangenheit, insgesamt 14-mal. Im Detail betreffen die Beschwerden den Mangel an Lauterkeit in der Recherche (5), Recherchegespräche (4), Interviews (3), den unlauteren Erwerb eines Bildes (1) und das Plagiat (1).
- Es folgt Ziffer 2 mit 11 Beschwerden (5-mal Meinungsvielfalt; 4-mal Unterscheidung zwischen Information und Kommentar; 2-mal Kommentarfreiheit).
- Die Beschwerdeführenden haben sich in 3 Fällen über die Verletzung von Ziffer 10 der «Erklärung» in Bezug auf die Trennung von redaktionellem Text und Werbung beschwert.
- Ziffer 9 (Unabhängigkeit) und 11 (keine externen journalistischen Weisungen) wurden je 1-mal geltend gemacht.
- Interessant, wenn auch nicht unbedingt repräsentativ ist die Entwicklung, wonach 2-mal die Verletzung der Rechte der Journalisten geltend gemacht wurde. Die eine betraf Indiskretionen (Buchstabe a), die andere die Gewissensklausel (Buchstabe b) sowie die Linie der Zeitung (Buchstabe c).

2. Festgestellte Verletzungen

Die Tendenzen, die in den vergangenen Jahren beobachtet wurden, bestätigen sich. Die durch den Presserat festgestellten Verletzungen betreffen am häufigsten die Ziffern 7 und 3 der «Erklärung», gefolgt vom früheren Spitzen-

reiter, der Ziffer 1. Die nachfolgende Tabelle illustriert diese Entwicklung:

Jahr	Ziffer 7 verletzt	Ziffer 3 verletzt	Ziffer 1 verletzt	andere verletzt
2008	6	8	8	4
2009	14	7	2	7
2010	12	8	7	12
2011	12	17	10	8
2012	18	15	6	10
2013	12	11	7	7

- Im Jahr 2013 wurden wiederum die meisten Verletzungen in Bezug auf Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre) festgestellt. Allerdings sind sie erheblich weniger zahlreich als letztes Jahr (12 statt 18). Am häufigsten (6) wurde die Privatsphäre durch die Medien verletzt. 5-mal haben Medien Betroffene zu Unrecht identifiziert – eine beträchtliche Verringerung im Vergleich zu 2013, als 12 solcher Fälle zu verzeichnen waren. 1-mal schliesslich wurde die Identität von Kindern nicht genügend geschützt.
- Ziffer 3 wurde 11-mal verletzt. Am häufigsten – wenn auch ein bisschen weniger oft als im letzten Jahr – haben die Medien dabei die von einem schweren Vorwurf betroffene Person nicht angehört (5). In 3 Fällen wurden Informationen verfälscht. Schliesslich war die Behandlung der Quellen unangemessen (1), wurden Informationen unterschlagen (1) bzw. wurden sie nicht als unbestätigte Informationen deklariert (1).

- Ziffer 1 (Wahrheit) wurde in 7 Fällen nicht respektiert.
- Es folgt Ziffer 8 mit 4 Verletzungen. 2-mal unter dem Gesichtspunkt der Würde, 2-mal unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung.
- 2-mal wurden Beschwerden wegen des Verstosses gegen die Pflicht zur Berichtigung gutgeheissen.
- Ziffer 2 der «Erklärung» schliesslich wurde 1-mal verletzt, weil die Verpflichtungen eines Berichterstatters nicht in genügender Weise offengelegt worden waren.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Die politische Vergangenheit eines Chefredaktors in Erinnerung rufen, ja. Aber nicht manipulativ

An zwei aufeinander folgenden Wochen lässt die «Weltwoche» die politische Vergangenheit des Chefredaktors des «Tages-Anzeiger», Res Strehle, wieder aufleben. Mittels eines dreissigjährigen Polizeifotos auf der Titelseite stigmatisiert die Wochenzeitung die «irritierende Nähe» von Strehle zu «Bombenlegern und linken Extremisten».

Der Presserat anerkennt, dass die politische Vergangenheit eines neu ernannten Chefredaktors einer kritischen Prüfung unterzogen werden darf. Das öffentliche Interesse an seiner politischen Biografie rechtfertigt jedoch nicht, alte Polizeifotos

zu veröffentlichen und so in Kombination mit weiteren Bildern von verurteilten Gewalttätern und Terroristen die durch Fakten nicht belegte, tatsachenentstellende These zu vertreten, Strehle habe als ideeller Unterstützer von politischer Gewalt eine «irritierende Nähe zu Bombenlegern und linken Extremisten» gehabt (26/2013).

Den Untersuchungsbericht vorzeitig zu bringen war gerechtfertigt

Gestützt auf eine Indiskretion veröffentlicht der «Tages-Anzeiger» vertrauliche Informationen aus einem Entwurf des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission zu Bestechungsfällen bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich. Der Kantonsrat Zürich erstattet Strafanzeige und beschwert sich beim Presserat mit der Begründung, die Zeitung hätte bis zur Veröffentlichung des Berichts einige Wochen später zu warten müssen. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses am Skandal und an der Zukunft der Kasse erachtete der Presserat diese Veröffentlichung als gerechtfertigt. Zumal nicht ersichtlich war, inwiefern die vorzeitige Publikation äusserst schützenswerte Interessen beeinträchtigte. Anders hätte der Fall gelegen, wäre die offizielle Veröffentlichung des Berichtes nur wenige Tage später vorgesehen gewesen (1/2013).

Das Recht, Gewaltbilder zu veröffentlichen, hängt von deren Informationsgehalt ab

Die Rechtmässigkeit der Veröffentlichung von Fotos von Opfern oder von Gewaltakten hängt von deren Informationsgehalt ab – dies rufen zwei Entscheide des Presserats in Erinnerung.

Nach einem Attentat in London im Mai 2013, anlässlich dessen zwei «Islamisten» einen Soldaten auf offener Strasse geköpft hatten, veröffentlichte «20 Minuten» auf der Frontseite ein Agenturfoto, welches einen der Urheber zeigte, die Hände blutverschmiert und eine Axt und ein Messer in seiner linken Hand tragend. Dieses Foto, wenngleich an der Grenze des Erträglichen, zeigt, dass eine derartige Tat auf offener Strasse verübt werden konnte und trägt auf diese Weise zur Information bei (47/2013).

Nach Auseinandersetzungen zwischen Anhängern von Ex-Präsident Mursi und der Polizei in Ägypten veröffentlicht «Blick online» eine Serie von Bildern. Ein Leser beanstandet die Veröffentlichung zweier Fotos von Leichen, die seiner Meinung nach ein absolutes Tabu verletzen. Das erste Foto zeigt etwa 20 auf dem Boden aneinandergereihte Leichen. Das zweite fokussiert auf eine mutmasslich tote Person sowie eine Person in Trauer an deren Seite. Für den Presserat überwiegt der Informationsgehalt im ersten Fall, die Personen sind nur mit Mühe erkennbar. Die Veröffentlichung des zweiten, auf zwei Perso-

nen fokussierenden Bildes war hingegen unverhältnismässig (67/2013).

Foto durchs Ladenfenster verletzt das Recht am eigenen Bild

Im Rahmen einer Serie von Artikeln unter dem Titel «Lügner, Trickser, Abkassierer» beschuldigt der «Blick» einen unsauber geschäftenden Handwerker, Vorschüsse bezogen zu haben, ohne die vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Der Handwerker macht beim Presserat eine Verletzung seiner Privatsphäre geltend.

Der Presserat hält fest, dass der Beschwerdeführer gestützt auf den fraglichen Artikel nicht identifizierbar war. Dennoch muss er sich nicht gefallen lassen, durch das Schaufenster seines Geschäfts fotografiert zu werden. Es ist unzulässig, gegen den Willen des Betroffenen ein Bild zu machen und es beim Abdruck zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes mit einem Balken zu versehen. Zwar besteht ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über die umstrittene Geschäftspraktik des Beschwerdeführers, dieses rechtfertigt jedoch nicht, ihn bildlich an den Pranger zu stellen (23/2013).

Unschuldsvermutung respektiert, doch Details machen identifizierbar

Kurz nach der Verhaftung des mutmasslichen «Pädophilen von Gland» veröffentlicht «L'illustré» das Ergebnis von Nachforschungen über den Werdegang des Verhafteten. Für den Waadtländer An-

waltsverband verletzt dieser im Ton anklägerische Artikel die Unschuldsvermutung und erleichtert die Identifizierung des Betroffenen, der trotz Geständnis vorerst als unschuldig zu gelten habe.

Der Presserat rügt «L'illustré», denn in Kombination mit dem (mit einem dünnen Balken versehenen) Passfoto geht die Wochenzeitung mit einem Teil der publizierten Details zu weit. Diese waren für das Verständnis des Berichts nicht wesentlich. Damit wird eine über das familiäre Umfeld hinausgehende Identifizierung ermöglicht.

Hingegen sieht der Presserat die Unschuldsvermutung nicht verletzt. Diese Regel untersagt es dem Medienschaffenden nicht, parteiergreifend zu berichten. Der Artikel respektiert die Unschuldsvermutung, indem er zwei Mal erwähnt, dass es sich um einen Tatverdächtigen handelt, der auf seinen Prozess wartet. Zudem ist bloss ein Monat vergangen zwischen der Verhaftung und der Veröffentlichung des Artikels, was implizit darauf hinweist, dass der Prozess noch nicht stattgefunden hat. Für den Presserat genügen diese Elemente, um der Leserschaft klarzumachen, dass noch kein Urteil ergangen ist (17/2013).

Vorname + Initial + Wohnort + Foto ungenügend unkenntlich gemacht = unerlaubte Identifizierung

Wiederholt hat der Presserat das Unkenntlichmachen mittels eines Balkens, der die Identität schützen sollte, als Grenzfall bezeichnet, weil der Balken derart klein war. Wenn aber dieser Alibi-schutz mit der Nennung des Vornamens und dem Initial des Nachnamens sowie der Angabe des Wohnheimes kombiniert wird, dann ist laut Presserat davon auszugehen, dass man den Gezeigten auch über das familiäre Umfeld hinaus identifizieren kann.

Indem «Blick» auf diese Weise über die Verurteilung eines gewalttätigen Jugendlichen berichtet hat, verletzte er Ziffer 7 der «Erklärung» (Identifikation) (14/2013).

Auch 15 Jahre nach seiner Verurteilung bleibt ein bekannter Krimineller eine öffentliche Person

15 Jahre nach seiner Verurteilung und während er nach wie vor inhaftiert ist, interessiert sich «SonntagsBlick» wegen einer angeblichen neuen Liebesgeschichte erneut für den Urheber eines der berüchtigtsten Verbrechen der Schweizer Kriminalgeschichte. Letzterer gelangt an den Presserat und macht geltend, dass sein Privatleben die Öffentlichkeit nichts angehe.

Der Presserat hält fest, dass die Medien seine Identität offenlegen dürfen, da er angesichts der Schwere seiner Taten zu

einer öffentlichen Person geworden ist. In einem solchen Fall geht das Recht auf Vergessen und auf Resozialisierung nicht vor.

Zwar bekräftigt auch der Presserat, dass die persönlichen Angelegenheiten eines solchen Inhaftierten, wie beispielsweise seine Liebesbeziehungen oder Heiratspläne, die Öffentlichkeit im Prinzip nichts angehen. Da aber der Beschwerdeführer selbst mehrere Male aktiv dazu beigetragen hat, damit diese Themen öffentlich im Zusammenhang mit seiner Person diskutiert werden, muss er es hinnehmen, dass «SonntagsBlick» gegen seinen Willen seine angebliche neue Liebe zum Thema macht. Seine Beschwerde wurde deshalb abgewiesen (48/2013).

Diskriminierende Wildschweine

Wie bereits weiter oben ausgeführt, misst der Presserat der Freiheit der Information und des Kommentars eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grund weist er den Grossteil der Beschwerden, die eine Diskriminierung geltend machen, ab. Anders sieht es aus, wenn die Diskriminierung offensichtlich und massiv ausfällt.

Der Presserat heisst darum eine Beschwerde gegen einen satirischen Text der Davoser Gratiszeitung «Gipfel Zytig» gut, welcher implizit das Verhalten von Wildschweinen mit demjenigen von Ausländern vergleicht, indem er schreibt: «Sie tragen keine Kopftücher! Sie benötigen keine geklauten Fahrräder, Roller

oder BMW's. Sie tragen keine Messer!». Um mit der Pointe zu enden: «Aber: Auf die darf geschossen werden.»

Der Presserat ruft in Erinnerung, dass zu allen Zeiten das Herabwürdigen von Angehörigen anderer Volksgruppen, anderer Hautfarben, Religionen, des anderen Geschlechts oder einer anderen sexuellen Orientierung mit Hilfe aus dem Tierreich entliehener Metaphern erfolgte. Besonders oft dienten diesem Zweck Ratten, Schweine, Ungeziefer und Hündinnen, welchen man vermeintliche kollektive Eigenschaften unterstellte. Im Extremfall wurden diese Metaphern von Vernichtungsfantasien begleitet: Ratten und Ungeziefer dürfen ausgerottet werden, oder, wie in diesem Fall: Wildschweine abgeschossen werden (49/2013).

Diskriminierender Rundumschlag gegen den Islam

Die «Basler Zeitung» veröffentlicht einen Artikel, wonach der islamistische Extremismus dem Christentum die schlimmste Verfolgung seiner Geschichte bringe. Nach Veröffentlichung des Artikels stellt sich heraus, dass er sich zu wesentlichen Teilen auf einen rechtsextremen Autor abstützte. Ein Religionswissenschaftler der Universität Zürich und die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) gelangen an den Presserat.

Der Presserat ruft in Erinnerung, dass berufsethisch auch «politisch unkorrekte» Artikel zulässig sind. Er kritisiert indessen die extrem schmale Quellenbasis – ein Sammelband zum Thema Christenverfolgung. Die Leserschaft hätte darüber zwingend informiert werden müssen. Die «Basler Zeitung» wäre zudem verpflichtet gewesen, den «wissenschaftlichen» Wert dieses Werkes und der Zitate, die sie daraus entnommen hat, kritisch zu hinterfragen. Es genügte nicht, in einer Berichtigung festzuhalten, der sogenannte «Soziologe und Islamkritiker» habe sich als Rechtsextremer entpuppt. Die Zeitung hat es zudem unterlassen, zu präzisieren, dass der Verfasser des Artikels neben den als solchen gekennzeichneten Zitaten ganze Passagen aus dem Blog desselben Autors übernommen hat. Die «Basler Zeitung» hat zudem in schwerwiegender Weise gegen das Diskriminierungsverbot verstossen, indem sie ein Amalgam aus legitimer Kritik am Terrorismus und am islamistischen Fundamentalismus und aus diskriminierenden Behauptungen über den Islam veröffentlicht hat. Zum Beispiel mit der Behauptung, die Mehrheit der Muslime sei nicht wegen, sondern trotz des Islam friedlich oder der Islamismus sei nur die natürliche Folge einer Religion, deren heiliges Buch, der Koran, angeblich ebenso rassistisch sei wie Hitlers «Mein Kampf».

Anzumerken ist, dass die parallele Beschwerde gegen den «Tages-Anzeiger online», welcher den Artikel im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Redaktionen übernommen hatte, abgewiesen wurde. Mit dem Vermerk «Basler Zeitung» hatte «Tages-Anzeiger online» präzisiert, dass es sich um einen extern übernommenen und nicht selber recherchierten Bericht handelte. Zumal die Redaktion unverzüglich reagiert und den Artikel entfernt hat, nachdem sie Leser auf dessen problematischen Inhalt hingewiesen hatten (61/2013).

Auch nach 20 Jahren darf man noch vom «Sadisten von Romont» sprechen

Der Präfekt des Glanebezirks bedauert, dass die Medien auch 20 Jahre später noch immer Bezug nehmen auf den «Sadisten von Romont». Indem sie den Täter eines schwerwiegenden Delikts mit einer Region in Verbindung bringen und dies regelmässig wiederholen, schädigten die Medien das Image einer Stadt, was nicht zulässig sei. Für ihn verletzen die Medien damit die Ziffern 7 (Recht auf Vergessen) und 8 (Schutz der Opfer) der «Erklärung».

Zwar handelt es sich für den Presserat um eine interessante Frage. Aber weder Ziffer 7 noch 8 sind wirklich betroffen. Im Übrigen, und entgegen den Ansichten des Beschwerdeführers, bezeichnen die Medien oft Verbrechen oder Verbrecher, indem sie einen Ort damit in Verbin-

dung bringen, so beispielsweise: «Der Schlächter von Lyon», das «Verbrechen von Ependes», der «Mörder von Kehrsatz» oder «Der Mord von Unterseen» (71/2013).

Die Stellungnahmen des Presserats sind zu finden auf www.presserat.ch

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

An seiner Plenarsitzung vom 19. September 2013 hat der Presserat zwei seiner Richtlinien ergänzt.

Richtlinie 7.1 (Schutz der Privatsphäre): Einfügen der Begriffe Recht am eigenen Bild und Wort.

Richtlinie 7.8 (Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte): Journalisten dürfen Bilder, auf denen Verstorbene herausgehoben sind – es sei denn das öffentliche Interesse überwiege – nur dann publizieren, wenn die Angehörigen die Bilder explizit freigeben. Dies gilt auch, wenn solche Bilder etwa bei Trauerfeiern oder Gedenkveranstaltungen öffentlich zugänglich sind.

Diese neuen Richtlinien traten am 1. Juli 2014 in Kraft.

V. Kommunikation

Die Jahrespressekonferenz der Presserats fand vor den Sommerferien statt und war hauptsächlich der Stellungnahme zu den Artikeln der «Weltwoche» über die politische Vergangenheit des Chefredaktors des «Tages-Anzeiger» gewidmet (s. weiter oben). Gleichzeitig wurde wie üblich das Jahrheft 2013 veröffentlicht. Im Jahr 2013 haben 14 Redaktionsbesuche stattgefunden, 10 davon vom Bundesamt für Kommunikation finanziert bei privaten lokalen Radio- und Fernsehsendern. Ausserdem haben 16 Personen an Kammer Sitzungen teilgenommen (Näheres dazu auf www.presserat.ch).

VI. Treffen der AIPCE in Tel Aviv

Der Sekretär und der Präsident des Presserats sowie der Präsident des Stiftungsrats haben am 15. Treffen der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Dieses Treffen hat einmal mehr zahlreiche europäische Delegationen sowie diejenigen Südkoreas, Südafrikas und zum ersten Mal auch des Staates Washington zusammengeführt.

Das Treffen hat es insbesondere erlaubt, über die Zukunft der Presseräte in einer sich verändernden Medienwelt zu debattieren. Ein interessanter Vorschlag in Bezug auf die Onlinemedien und die journalistischen Blogs lautete: Warum nicht ein Label schaffen, das die Zugehörigkeit zum System Presserat attestiert und das es diesen «neuen Medien» erlauben würde, ihren Informationen erhöhte Glaubwürdigkeit zu verschaffen?

Eine Podiumsdiskussion war der Frage der Anonymität auf Medienwebseiten gewidmet, anlässlich derer der Unterzeichnende die Haltung des Schweizer Presserats präsentieren konnte. Der Presserat widersetzt sich vollständig der Anonymität in Foren.

Mehrere Kriegskorrespondenten haben zudem von den speziellen medienethischen Problemen berichtet, die sich ihnen stellen. Schliesslich drehte sich eine grosse Diskussion um die Versuche der Europäischen Union, den journalistischen

Ethikkodex zu regeln, Versuche, die bisher zum Scheitern verurteilt waren. Hinzuweisen ist schliesslich auf die Tatsache, dass der Präsident Israels, Shimon Peres, die Delegierten anlässlich der 50-Jahre-Feier des israelischen Presserats getroffen hat. Er ist den Teilnehmenden auf beeindruckende Weise Red und Antwort gestanden. Das Treffen 2014 wird nicht in der Schweiz stattfinden. Der Schweizer Presserat hat es angesichts des Weggangs seines Sekretärs vorgezogen, sich nicht mit dessen Organisation zu

belasten. Eine koreanische Einladung ist von den Teilnehmenden nicht berücksichtigt worden. Diese haben beschlossen, sich in Brüssel zu treffen. Das Treffen 2014 wird bescheidener ausfallen und ausschliesslich der Reflexion über die Strukturen der AIPCE und über den Status der immer zahlreicheren «Mitglieder» aus aussereuropäischen Ländern gewidmet sein.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Anhang I: Presseratsstatistik 2013

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRF	TV SRF	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2013 hängige Verfahren	32	26	4	2	26	3	0	2	0	1	0	0
Selber aufgegriffene Fälle	0											
Neu eingegangene Beschwerden	86	69	16	1	68	7	0	4	0	2	4	1
Zurückgezogene Beschwerden	18	18			14	2				2		
Nichteintreten	30	24	6	0	25	1		3			1	
Gutgeheissene Beschwerden	11	9		2	8	1		1		1		
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	12	9	3		9	2					1	
Abgewiesene Beschwerden	20	16	4	0	15	4					1	
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	67	58	7	2	55	5		4		2	1	
Durch Kammern erledigte Verfahren	24	17	6	1	17	4				1	2	
Durch Plenum erledigte Verfahren	0											
Total verabschiedete Stellungnahmen	73	56	14	3	56	8	0	4	0	1	4	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	91	74	14	3	72	10	0	2	0	3	4	0
Per 31.12.2013 hängige Verfahren	27	21	6	0	22	2	0	1	0	0	1	1

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2003–2013

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anfangs Jahr hängige Verfahren	28	45	27	42	35	38	34	25	30	28	32
Selber aufgegriffene Fälle	0	0	1	2	0	1	1	1	3	1	0
Neu eingegangene Beschwerden	103	74	88	79	86	81	74	83	82	95	86
Zurückgez. Beschwerden/Vereinigte Verfahren	24	25	23	22	20	20	12	14	15	14	18
Nichteintreten	10	14	13	22	8	17	19	14	14	20	30
Gutgeheissene Beschwerden	12	6	12	8	8	8	6	12	14	9	11
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	18	19	15	14	21	8	17	15	18	24	12
Abgewiesene Beschwerden	20	28	11	20	26	32	29	21	23	24	20
Allgemeine Stellungnahmen	2	2	0	0	0	0	1	3	3	1	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	64	66	49	63	53	56	54	55	52	57	67
Durch Kammern erledigte Verfahren	19	26	24	23	30	30	30	23	30	33	24
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	0	1	2	0	0	0	1	5	1	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	62	67	51	66	63	66	72	65	72	78	73
Total erledigte Beschwerdeverfahren	86	92	74	88	83	86	84	79	87	92	91
Per Jahresende hängige Verfahren	45	27	42	35	38	34	25	30	28	32	27

Das Presseratsplenium hat an seiner Sitzung vom 19. September 2013 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 die Richtlinien 7.1 (Schutz der Privatsphäre) und 7.8 (Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte) revidiert und ergänzt. Die Richtlinien lauten neu:

Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre

Jede Person – dies gilt auch für Prominente – hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen machen (Recht am eigenen Bild und Wort). Ebenso ist jede Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich zu unterlassen (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Belästigung usw.).

Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Bei öffentlichen Auftritten und im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es hingegen erlaubt, mit Bild und Ton zu berichten.

Richtlinie 7.8 – Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte

Journalistinnen und Journalisten zeigen sich besonders zurückhaltend gegenüber Personen, die sich in einer Notlage befinden oder die unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Dies gilt auch gegenüber den Familien und Angehörigen der Betroffenen. Für Recherchen vor Ort in Spitälern und ähnlichen Institutionen ist die Einwilligung der Verantwortlichen einzuholen. Bilder von Kriegen und Konflikten, Terrorakten und weiteren Notlagen dokumentieren historische Momente. Das öffentliche Interesse an ihrer Publikation muss jedoch abgewogen werden gegen – die Gefahr, die Privatsphäre der abgebildete(n) Person(en) und/oder die Sensibilität der Betrachter zu verletzen; – das Recht auf Totenruhe des/der Abgebildeten.

Journalisten dürfen Bilder, auf denen Verstorbene herausgehoben sind – es sei denn das öffentliche Interesse überwiege – nur dann publizieren, wenn die Angehörigen die Bilder explizit freigeben. Dies gilt auch, wenn solche Bilder etwa bei Trauerfeiern oder Gedenkanlässen öffentlich zugänglich sind.



Von Max Trossmann,
Vizepräsident des Schweizer Presserats

Inkognito zu recherchieren hat seinen Reiz. Doch ob eine verdeckte Recherche gerechtfertigt ist, gilt es im Voraus abzuwägen. Ein schlechtes und ein gutes Beispiel für Undercover-Einsätze.

Glaubwürdig möchten Journalisten sein. Ja, oft heisst es, Glaubwürdigkeit sei des Journalisten höchstes Gut. Wie glaubwürdig aber bleibt eine Journalistin, bricht sie bei einer Recherche das Vertrauen der Betroffenen? Denn das tut sie bei einer verdeckten Recherche fast zwangsläufig. Glaubwürdig bleibt sie dann nur, wenn sie für ihre verdeckte Recherche triftige Gründe hat.

Verdeckte Recherchen sind denn auch nach Journalistenkodex nur ausnahmsweise zulässig: Erstens, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den recherchierten Informationen besteht. Zweitens, wenn sich der Journalist diese Informationen auf keinem anderen Weg beschaffen kann.

Wichtig ist dabei der Persönlichkeitsschutz. 2009 hielt der Presserat fest, verdeckte Recherche beinhaltet immer auch einen Vertrauensbruch und gaukle den

Betroffenen etwas vor. Deshalb sei die «Relevanzschwelle» hoch anzusetzen. Die war bei der damals beurteilten Recherche nicht erreicht. Es ging um Provisionsverkäufer. Ein Versicherer bildete Laien in einer vierstündigen Schnellbleiche zu «Krankenkassenvermittlern» aus, sie sollten danach also Versicherungen an den Mann bringen. Was der Journalist der Verbraucherzeitschrift «K-Tipp» herausfand, war dürftig und ging kaum über Bekanntes hinaus. Wie er die Versicherungsfirma Groupe Mutuel hingegen täuschte, ging ziemlich weit. Der Presserat hiess diese verdeckte Recherche nicht gut (Entscheid 58/2009).

Das Verhältnis wahren

Im Jahr darauf, 2010, warnte der Presserat die Medienschaffenden davor, bei verdeckten Recherchen selber zum Akteur zu werden. Als zentral befand das Gremium die Verhältnismässigkeit: «Je intensiver Medienschaffende in die Persönlichkeit von privaten Personen oder in die Geschäftsgeheimnisse von Firmen eindringen, desto höher muss das Interesse der Öffentlichkeit an der Enthüllung eines Missstandes sein. Je höher der Informa-

tionswert einer Recherche ist, je wichtiger sie für den gesellschaftlichen Diskurs ist, umso eher rechtfertigt sich eine versteckte Recherche.» (45/2010)

Soweit die Grundsätze. Wie beurteilt der Presserat den jüngsten Fall, bei dem eine Journalistin der «Zeit» zum Mittel der verdeckten Recherche griff? So viel vorweg: Er heisst sie gut. Der gute Zweck heiligte das Mittel.

Getarnt zur Beraterin

Am 29. August 2013 berichtete «Die Zeit» in ihrer Schweizer Ausgabe über das Beratungsgespräch einer Schwangeren bei der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind (SHMK). Die Autorin, Sarah Jäggi, schildert das (fiktive) Schicksal von Hannah Graber, die – ungewollt und ausserehelich schwanger – Hilfe bei der SHMK sucht. Bereits im zweiten Abschnitt macht sie klar: «Hannah Graber, das bin ich.» Jäggi schreibt, die Öffentlichkeit habe ein Recht, mehr über diesen Verein zu wissen. Denn einige Spitäler liessen von ihm Babyklappen für anonym ausgesetzte Neugeborene finanzieren und unterhalten.

Die Autorin schildert, wie die Beraterin alles daran setzt, die schwangere Frau davon zu überzeugen, das Kind auszutragen. Dies auch mit grosszügiger Geldhilfe aus Spenden der Stiftung. Sie stellt der Beratung der SHMK das Vorgehen einer staatlich anerkannten Beratungsstelle gegenüber: Dort herrsche Ergebnisoffenheit der Beratung, während die

SHMK den Frauen mit Falschinformationen und Horrorszenarien zu Ablauf und Folgen einer Abtreibung Angst mache.

Den Artikel ergänzen Comic-Zeichnungen. Sie zeigen Hannah Graber/Sarah Jäggi im Gespräch mit der Beraterin und geben prägnante Aussagen in Sprechblasen wieder. In einem Zweittext kann der Stiftungspräsident detailliert zu den Ergebnissen der Recherche Stellung nehmen.

Nur Vorurteil bestätigt?

Die Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind monierte die verdeckte Recherche beim Presserat. Die Journalistin selbst sei als Akteurin aufgetreten. Das Gespräch erscheine als Karikatur. Die Verfasserin habe sich schon früher kritisch zur SHMK geäussert. Ihr sei es nur darum gegangen, die «vorgefertigte Meinung süffig aufzubereiten». Die Stiftung wäre bereit gewesen, umfassend über ihre Beratung Auskunft zu geben. Jäggi hätte sogar an einem echten Beratungsgespräch teilnehmen können. Die Zitate aus dem Gespräch seien höchstens sinngemäss richtig, als wörtliche Zitate gäben sie ein falsches Bild.

Die Redaktion der «Zeit» machte geltend, sie habe den Text der Stiftung prominent aufgemacht und in Gänze abgedruckt. Es habe ein eminentes öffentliches Interesse bestanden an einer unverfälschten Innensicht auf die Beratungen der SHMK. Dieses «Innenleben» sei nur durch einen Selbstversuch zu illustrieren gewesen.

Das Thema war aktuell

Der Presserat wies die Beschwerde kürzlich ab. Zuerst einmal war das öffentliche Interesse an Informationen über die Beratung dieser Organisation gegeben. Die SHMK tritt öffentlich pointiert auf und arbeitet mit Spitälern – somit staatlichen Stellen – bei Babyfenstern zusammen. Zudem stand das Thema Abtreibung damals im Fokus der Öffentlichkeit. Denn der Artikel erschien vor einer Volksabstimmung über die Finanzierung von Abtreibung.

Auch einen Eingriff in die Privatsphäre der Stiftung oder ihrer Mitarbeiterinnen sah der Presserat nicht. Die Beraterinnen sind anonymisiert, sie stehen stellvertretend für die Organisation. Der Journalistin ging es darum, zu erfahren, wie sie auf ihre Fragen und Einwände reagieren würden, sie wollte ein authentisches Bild der Beratung zeichnen.

Wie ist es jedoch zu werten, dass die Journalistin selbst als Akteurin auftrat? Zumal die Stiftung geltend macht, sie hätte nichts gegen deren Teilnahme an einem echten Beratungsgespräch gehabt? Sarah Jäggi war der SHMK als kritisch eingestellt bekannt. Deshalb versieht der Presserat das Angebot der Stiftung mit einem Fragezeichen. Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben. Denn ein authentisches Beratungsgespräch liess sich nur auf die von der Journalistin gewählte Weise nachzeichnen.

Die SHMK kritisiert, infolge der verdeckten Recherche seien Tatsachen entstellt worden, sodass ein sinnentstelltes Bild der Beratung entstehe. Die Bilder und Texte im Comicstil trügen zur Desinformation bei. Die Betroffenen hätten zudem die wörtlichen Zitate autorisieren müssen.

Stilmittel Sprechblase

Der Presserat kann nicht nachvollziehen, welche Tatsachen wie entstellt respektive inwiefern das Gespräch verfälscht wiedergegeben worden sein soll. Die Stiftung selbst erklärt, der Text gebe die Aussagen der Beraterin dem Sinn nach richtig wieder.

Eine Autorisierung von Zitaten liefere dem Sinn und Zweck dieser verdeckten Recherche zuwider. Es ging hier um wenige Zitate in direkter Rede. Da die Kernaussagen der Zitate in den der Stiftung vorgängig vorgelegten Vorwürfen vorkommen, können diese Zitate als Stilmittel gelten, welches für den Leser Authentizität herstellt und im Rahmen einer verdeckten Recherche zulässig ist (15/2014).

Dieser Artikel erschien zuerst in «Message», Internationale Zeitschrift für Journalismus, Heft 4/2014

Präsident



Dominique von Burg

Carouge, ancien rédacteur en chef
de la «Tribune de Genève»

Publikumsvertreter/innen



Annik Dubied

Professeure,
Université de Neuchâtel



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Studienleiter
Nonprofit-Management, ZHAW

Vizepräsidenten/innen



Francesca Snider

Locarno, Avvocato e notaio



Dr. iur. Peter Liatowitsch

Basel, Rechtsanwalt,
Notar und Mediator



Dr. phil. Markus Locher

Basel, Mittelschullehrer



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist



Anne Seydoux

Delémont, Conseillère aux Etats

Journalisten/innen



Marianne Biber
Berne, Agence Télégraphique Suisse



Michel Bühler
Orbe, Journaliste libre



Pascal Fleury
Ependes, «La Liberté»



Jan Gruebler
Zürich, Radio SRF



Matthias Halbeis
Zürich, «SonntagsZeitung»



Pia Horlacher
Zürich, «NZZ am Sonntag»

Journalisten/innen



Klaus Lange
Zürich, Newsroom «Blick»



Francesca Luvini
Lugano, Radiotelevisione Svizzera



Sonja Schmidmeister
Rüschlikon, Radio SRF



Franca Siegfried
Zürich, «Blick»-Gruppe



David Spinnler
Ftan, Radiotelevisioni
Svizra Rumantscha RTR



Françoise Weilhammer
Genève, Radio Télévision Suisse

Journalisten/innen



Michel Zendali

Lausanne, Radio Télévision Suisse

Geschäftsstelle



Ursina Wey

Bern, Rechtsanwältin

Bezugsquelle

Jahrheft / Schweizer Presserat ISSN 1664 6347

Schweizer Presserat

Geschäftsstelle

Conseil suisse de la presse

Secrétariat

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Thomandruck, Brienz

Druck: Balmer Druck, Interlaken